



Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg

beschlossen in der Kammerversammlung am 28.05.1960

geändert in den Kammerversammlungen am 13.06.1981, 11.06.1983, 15.10.1994, 26.04.2014, 23.04.2016,
14.04.2018, 07.10.2020 und am 27.06.2023

§ 1

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Bekanntmachungen erfolgen im KammerReport, der entweder in Papierform oder elektronisch über das besondere elektronische Anwaltspostfach versandt wird, oder in der Niedersächsischen Rechtspflege.

§ 3

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kammerversammlung statt. Termin und Ort werden mindestens 3 Monate vorher bekannt gemacht.
- (2) Die Kammerversammlung kann außer am Sitz der Kammer an jedem Ort des Bezirkes stattfinden, wenn der Vorstand es beschließt.
- (3) Außerordentliche Kammerversammlungen sind zu berufen:
 - a) wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der in der Kammerversammlung behandelt werden soll,
 - b) wenn der Vorstand es beschließt.
- (4) Die Kammerversammlungen sind nicht öffentlich. Durch Beschluss können Gäste zugelassen werden.

§ 4

- (1) Die Kammerversammlung wird durch den Präsidenten durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung kann auch über das besondere elektronische Anwaltspostfach unter Beachtung der Form des § 37 BRAO erfolgen. Mitglieder die kein besonderes elektronisches Anwaltspostfach nach den gesetzlichen Vorgaben der BRAO haben, erhalten die schriftliche Einladung per Post.
- (2) Der Präsident setzt die Tagesordnung für die Kammerversammlung fest. Gegenstände sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn deren Aufnahme von mindestens 10 Mitgliedern beantragt wird und dieser Antrag mindestens 6 Wochen vor dem angekündigten Termin der Kammerversammlung in der Kammer eingeht.

§ 5

Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 6

Der Präsident leitet als Vorsitzender die Kammerversammlung, bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident, hilfsweise der Schriftführer. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt die Kammerversammlung den Vorsitzenden.

§ 7

- (1) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und leitet die Beratung. Er erteilt das Wort und kann einen Redner zur Ordnung rufen. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann er dem Redner das Wort entziehen.
- (2) Gegen diese Maßnahme des Vorsitzenden steht dem Redner der Einspruch an die Kammerversammlung zu, über den diese sofort ohne Aussprache endgültig entscheidet.

§ 8

Anträge sind dem Vorsitzenden auf Erfordern schriftlich zu übergeben.

§ 9

Die Kammerversammlung kann jederzeit auf Antrag eines Mitgliedes den Schluss der Aussprache über einen Gegenstand beschließen. In diesem Fall erhalten nur noch der Antragsteller und der etwaige Berichterstatter das Schlusswort.

§ 10

Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die erforderlichen Fragen zur Abstimmung. Über Abänderungsanträge hierzu entscheidet die Versammlung.

§ 11

- (1) Die Form der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Wird gegen die Bestimmung des Vorsitzenden Widerspruch erhoben und eine andere Art der Abstimmung verlangt, so entscheidet die Versammlung sofort ohne Aussprache.
- (2) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer festgestellt. Der Vorsitzende kann Stimmzähler zuziehen.

§ 12

- (1) Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder geheim und unmittelbar durch elektronische Wahl die Mitglieder des Vorstandes. Sollten tatsächliche oder rechtliche Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss nach Anhörung des Präsidiums die Durchführung einer Briefwahl beschließen.
- (2) Die Zahl der Vorstandsmitglieder beträgt 19. Es werden aus dem Landgerichtsbezirk Aurich 3 Mitglieder, aus den Landgerichtsbezirken Oldenburg und Osnabrück jeweils 8 Mitglieder gewählt. Es sind nur Kammermitglieder wählbar, die natürliche Personen sind und im jeweiligen Landgerichtsbezirk ihren Hauptkanzleisitz (Zulassungskanzlei) haben. Soweit Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand ausscheiden, bleibt der Vorstandssitz unbesetzt bis zur nächsten Vorstandswahl, es sei denn der Vorstand beschließt abweichend die Durchführung einer Nachwahl.
- (3) Jedes Kammermitglied hat je Landgerichtsbezirk so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder in den jeweiligen Landgerichtsbezirken zu wählen sind. Pro Kandidat kann eine Stimme abgegeben werden.
- (4) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, die in das Wählerverzeichnis bei dessen Abschluss eingetragen sind.
- (5) Die Ausübung des Wahlrechts kann nur persönlich geschehen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten aus den jeweiligen Landgerichtsbezirken, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Lehnt ein Kandidat die Wahl zum Vorstand gem. § 67 BRAO ab, entscheidet der Vorstand über die Berechtigung der Ablehnung. Ist die Ablehnung unberechtigt, gilt sie als Amtsniederlegung. In beiden Fällen kann der Vorstand eine Ersatz- bzw. Nachwahl beschließen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt und endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes. Die Neuwahl findet zwischen dem 45. und dem 48. Monat nach Beginn der Wahlperiode statt. Der neu gewählte Vorstand tritt spätestens am 40. Tage nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Bis zur konstituierenden Sitzung führen die Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vorstandes in ihren jeweiligen Ämtern fort.
- (8) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zur Vorstandswahl erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) - an die Mitglieder, für die kein beA eingerichtet ist, per Post - oder die elektronische Mitgliederzeitschrift (Newsletter) oder die Mitgliederzeitschrift (KammerReport) oder die Website der Rechtsanwaltskammer.

§ 13

Der Vorstand ist berechtigt, gemäß § 77 BRAO mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu bilden.

§ 14

- (1) Das Präsidium kann den Schatzmeister ermächtigen, bis zur Feststellung des Haushaltsplanes durch die Kammerversammlung die notwendigen Ausgaben bis zur Höhe der für das Vorjahr bewilligten Mittel zu leisten.
- (2) Das Präsidium kann den Schatzmeister ermächtigen, bis zur Festsetzung der Höhe der Kammerbeiträge durch die Kammerversammlung Vorauszahlungen auf den Kammerbeitrag bis zur Höhe des Beitrages für das vorangegangene Geschäftsjahr zu Beginn des neuen Geschäftsjahres zu erheben.
- (3) Falls das Beitragsaufkommen die verlangte Höhe nicht erreicht, und zur Leistung der notwendigen Ausgaben die Einziehung weiterer Beträge erforderlich ist, kann das Präsidium die Einziehung von Abschlagszahlungen auf den Beitrag des nächsten Jahres bis zur Höhe des Mindestbeitrages beschließen.

§ 15

- (1) Die Rechnung der Kammer ist von 2 dem Vorstand nicht angehörenden Kammermitgliedern zu prüfen und mit einem Prüfungsbericht zu versehen. Sie soll sodann nebst den Belegen mindestens eine Woche vor der Kammerversammlung, in der sie genehmigt werden soll, für die Mitglieder der Kammer in der Geschäftsstelle der Kammer zur Einsicht ausgelegt werden.
- (2) Die beiden Rechnungsprüfer und 2 Vertreter für den Fall ihrer Verhinderung werden von der Kammerversammlung jeweils für ein Jahr gewählt.

§ 16

Der Vorstand hat in der ordentlichen Kammerversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit und die Ergebnisse der Ehrengerichtsbarkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu erstatten.

§ 17

Jedes Kammermitglied ist berechtigt, die Protokolle der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle einzusehen. Über die Einsicht in die sonstigen Protokolle und Akten seitens eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium, in dringenden Fällen der Präsident.

§ 18

- (1) Für die Wahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer nach Maßgabe der §§ 191a Abs. 4 und 191b BRAO beschließt die Kammerversammlung eine besondere Wahlordnung, die als Satzung Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, den Wahlausschuss gem. § 3 der Wahlordnung zu berufen. Dem Wahlausschuss soll je ein Mitglied aus den drei Landgerichtsbezirken Aurich, Oldenburg und Osnabrück angehören.

§ 19

Die Geschäftsordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft, zugleich tritt die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg vom 01.01.2021 außer Kraft.
